

# Amtsblatt

## für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2013

Eberswalde, 13. März 2013

Nr. 6/2013

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen zur Bundestagswahl am 22. September 2013**

*Seite 2* Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 im Wahlkreis 57 (Uckermark – Barnim I)

*Seite 6* Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 im Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II)

#### **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

*Seite 10* Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Freigaben und Zuschlagserteilungen im Beschaffungsverfahren der 53. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode am 25. Februar 2013

*Seite 12* Bekanntmachung über die Einberufung der 54. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode am 18. März 2013

#### **Impressum**

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

**Herausgeber:** Landkreis Barnim,  
Der Landrat

**Anschrift:** Am Markt 1,  
16225 Eberswalde

**Telefon:** 03334 214-1703

**Fax:** 03334 214-2703

**Mail:** pressestelle@kvbarnim.de

**Druck:** Druckerei Blankenburg GbR  
Börnicker Straße 13,  
in 16321 Bernau bei Berlin

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

**Amtlicher Teil****Öffentliche Bekanntmachungen  
zur Bundestagswahl am 22. September 2013****Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen  
zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013  
im Wahlkreis 57 (Uckermark-Barnim I)****Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 15. Februar 2013****1 Rechtliche Grundlagen**

- Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) (nachfolgend: BWG)
- Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378) (nachfolgend: BWO)

**2 Aufforderung zur Einreichung**

Gemäß § 32 Abs. 1 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 57 zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 auf.

**3 Wahlkreisabgrenzung**

Der Wahlkreis 57 trägt die Bezeichnung „Uckermark-Barnim I“. Er umfasst:

- den Landkreis Uckermark,
- vom Landkreis Barnim
  - o die amtsfreien Gemeinden
    - Eberswalde,
    - Schorfheide,
  - o die Ämter
    - Britz-Chorin-Oderberg (= Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee),
    - Joachimsthal (Schorfheide) (= Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde, Joachimsthal, Ziethen),

**4 Voraussetzungen für das Einreichen von Kreiswahlvorschlägen****4.1 Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

**4.2 Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige ist **bis zum 17.06.2013** (= 97. Tag vor der Wahl) beim **Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden** einzureichen. In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über

die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

## **5 Einreichungsfrist und Einreichungsstelle**

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 57 sind **bis zum 15.07.2013, 18.00 Uhr**, (= 69. Tag vor der Wahl) einzureichen bei: Kreisverwaltung Uckermark, Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau (§ 19 BWG).

## **6 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

### **6.1 Bewerber**

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

### **6.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien**

**6.2.1** Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG; § 34 Abs. 2 BWO).

**6.2.2** Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (vgl. Nr. 4.2 dieser Bekanntmachung) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 57 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

### **6.3 Andere Kreiswahlvorschläge**

**6.3.1** Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben 3 Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. (§ 34 Abs. 3 BWO)

**6.3.2** Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 57 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

### **6.4 Form der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;
- Name der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nach § 22 BWG enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG; § 34 Abs. 1 BWO).

### **6.5 Aufstellung von Parteibewerbern**

**6.5.1** Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines

Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs.1 BWG).

**6.5.2** Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWG).

**6.5.3** Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

## **6.6 Unterstützungsunterschriften**

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

**6.6.1** Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 32b des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und ggf. Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Bezeichnungen werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr.1 BWO).

**6.6.2** Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO)

**6.6.3** Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr.3 BWO).

**6.6.4** Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

**6.6.5** Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

## 6.7 Bewerber mit Sperrvermerk im Melderegister

Auch ein Bewerber, für den im Melderegister aufgrund seiner Gefährdung eine Auskunftssperre gemäß § 32b des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, muss in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben werden. Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommen beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

## 7 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind somit beizufügen:

1. eine Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Kandidatur zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO - Zustimmungserklärung);
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO - Bescheinigung der Wählbarkeit);
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
  - b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend;
4. soweit erforderlich, die Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner (Anlage 14 BWO).

## 8 Bereitstellung der Formblätter und Rückfragen

Alle geforderten Formblätter werden kostenfrei vom Kreiswahlleiter bereitgestellt. Anforderungen sowie Rückfragen über:

Kreisverwaltung Uckermark  
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57  
Herr Dziwis  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau  
Telefon: (03984) 702855  
Telefax: (03984) 704466  
E-Mail: marcel.dziwis@uckermark.de

Prenzlau, den 15. Februar 2013

**gez. Marcel Dziwis**  
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57



**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen  
zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013  
im Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II)**

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 6. März 2013**

**Rechtliche Grundlagen**

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501)
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378)

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 BWO fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 59 möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

**1. Einreichungsstelle und Einreichungsfrist**

Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 können Wahlvorschläge für den Wahlkreis 59 (Kreiswahlvorschläge) bei der

**Kreiswahlleiterin  
für den Bundestagswahlkreis 59  
(Märkisch-Oderland – Barnim II)  
Frau Karla Frenzel  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow**

bis zum **15. Juli 2013, 18:00 Uhr**, schriftlich eingereicht werden (§ 19 BWG).

**2. Gebiet des Wahlkreises**

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG gehören zum Gebiet des Wahlkreises 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II)

- die Städte und Gemeinden des Landkreises Märkisch-Oderland und aus dem Landkreis Barnim
  - die amtsfreie Gemeinde Ahrensfelde,
  - die amtsfreie Stadt Bernau bei Berlin,
  - die amtsfreie Gemeinde Panketal,
  - die amtsfreie Gemeinde Wandlitz,
  - die amtsfreie Stadt Werneuchen und
  - das Amt Biesenthal-Barnim (mit den amtsangehörigen Gemeinden Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ).

**3. Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

**4. Inhalt und Form der einzureichenden Kreiswahlvorschläge**

**4.1 Bewerber**

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

**4.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien**

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlbe-

rechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist (s. unter Nr. 4.3 Beteiligungsanzeige), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

#### **4.3 Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im 17. Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **17. Juni 2013** dem **Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden)**, ihre Beteiligung an der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben (§ 18 BWG) und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **05. Juli 2013** fest,

- a) welche Parteien im 17. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

#### **4.4 Andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 3 BWO)**

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei

Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (s. auch Nr. 4.6 Unterstützungsunterschriften).

#### **4.5 Vertrauensperson (§ 22 BWG, § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO)**

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Namen und Anschriften bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Kreiswahlvorschlag als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an die Kreiswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.

#### **4.6 Unterstützungsunterschriften (§ 34 Abs. 4 BWO)**

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei bereitgestellt. Sie können auch als Druckvorlage zur Verfügung gestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes des entsprechenden Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.
- b) Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
- c) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 der BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- d) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- e) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- f) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

#### **4.7 Form des Kreiswahlvorschlages (§ 34 BWO)**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 der BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort (§ 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BWO).

Dem Kreiswahlvorschlag sind (§ 34 Abs. 5 BWO) beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine



- Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass er nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 der BWO oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Innern, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
  - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 der BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 der BWO abgegeben werden und
  - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die erforderlichen Vordrucke für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge können bei der Kreiswahlleiterin angefordert werden.

Diese Formulare sind auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.wahlen.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.318592.de>

#### **5. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

#### **6. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)**

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

#### **7. Mängelbeseitigung (§ 25 BWG)**

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang durch die Kreiswahlleiterin geprüft. Stellt sie bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

#### **8. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG)**

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am **26. Juli 2013 um 14.00 Uhr im Kreishaus Seelow, Großer Beratungsraum (C 208)**.

Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt gegeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin.

Der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Die Kreiswahlleiterin macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **05. August 2013** öffentlich bekannt.

Seelow, den 6. März 2013

**gez. Karla Frenzel**  
Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 59

## Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

### Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Freigaben und Zuschlagserteilungen im Beschaffungsverfahren der 53. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode am 25. Februar 2013

#### In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

**Nr. des Antrages:** **I-Vst-101.3d/13**

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen - Sanierung der Südfassade an der Märkischen-Schule, Gewerk 04 - Elektroinstallationsarbeiten"

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen - Sanierung der Südfassade an der Märkischen-Schule, Gewerk 04 - Elektroinstallationsarbeiten" an die Firma Blitzschutzanlagen Lisson, Bahnhofsiedlung 52 in 16835 Lindow, vorzunehmen.

**Nr. des Antrages:** **I-Vst-110.3/13**

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Ausschreibung der Leistungen im Schüler-spezialverkehr sowie der Beförderung von Kindern zu Integrations-kindertagesstätten des Landkreises Barnim für den Zeitraum der Schuljahre 2013/2014 bis 2016/2017" für die Lose 1, 2, 5, 6 und 7

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Ausschreibung der Leistungen im Schüler-

spezialverkehr sowie der Beförderung von Kindern zu Integrations-kindertagesstätten des Landkreises Barnim für den Zeitraum der Schuljahre 2013/2014 bis 2016/2017" für die Lose 1, 2, 5, 6 und 7 an folgende Unternehmen vorzunehmen:-

- Lose 1, 2 und 5 - M. Eisenmann, Personenbeförderung GmbH, Börnicker Chaussee 28, 16321 Bernau,-
- Los 6 - Taxifuhrbetrieb F. Krüger, Schorfheidestraße 12, 16227 Eberswalde,-
- Los 7 - Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Heegermühler Straße 64, 16225 Eberswalde.

**Nr. des Antrages: I-Vst-111.3/13**

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bereitstellung von Internetdiensten im Netzwerk und Standortfestverbindungen“ für die Kreisverwaltung Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bereitstellung von Internetdiensten im Netzwerk und Standortfestverbindungen“ für die Kreisverwaltung Barnim in beiden Losen an die Firma Telta Citynetz GmbH, Bergerstraße 105 in 16225 Eberswalde, vorzunehmen.

**In nichtöffentlicher Sitzung angenommene Anträge:**

**Nr. des Antrages: I-Vst-115.2/13**

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Erneuerung der Ausstattung der Kreisverwaltung Barnim mit Druck- und Kopiertechnik für den Zeitraum 2013 bis 2018"

**Nr. des Antrages: I-Vst-116.2/13**

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung des Service Desk in der Kreisverwaltung Barnim"

**Nr. des Antrages: I-Vst-117.2/13**

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Vergabe von Büro- und ADV-Verbrauchsmaterialien 2013/2014 für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim und für die Kernverwaltung"

**Nr. des Antrages: I-Vst-118.2/13**

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Leasing von 11 elektro- und gasbetriebenen fabrikneuen Pkw als Ersatzbeschaffung für den zentralen Fuhrpark mit einer Laufzeit von 48 Monaten“

**Nr. des Antrages: I-Vst-119.2/13**

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Planung Radwegbau und Straßenbau K 6004“

Eberswalde, den 26. Februar 2013

**gez. Bodo Ihrke**

Vorsitzender des Kreisausschusses

## Bekanntmachung über die Einberufung der 54. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode am 18. März 2013

Die 54. Sitzung des Kreisausschusses findet statt am

**Montag, den 18. März 2013, um 18:30 Uhr,  
in der Kreisverwaltung Barnim,  
Paul-Wunderlich-Haus,  
im Sitzungssaal (Haus A),  
Am Markt 1, in Eberswalde.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 7. März 2013

**gez. Bodo Ihrke**

Vorsitzender des Kreisausschusses

Parkmöglichkeiten - Parkhaus an der Pfeilstraße (Zufahrt von der Goethestraße)

### TAGESORDNUNG

TOP	Drucksachen-Nr.	Inhalt s a n g a b e	Bemerkungen
<b>Öffentliche Sitzung</b>			
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner	
3		Bestätigung der Tagesordnung	
4		Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung	
5		Protokollkontrolle	
6		Bestätigung des Protokolls der 53. Sitzung vom 25.02.2013	
7	I-Vst-112.3/13	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Postdienstleistungen für den Zeitraum vom 01.05.2013 - 30.04.2016 für die Kernverwaltung und die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim" für das Los 1 Briefzustellung und Abholung der Briefsendungen aus Postfächern	
<b>Nichtöffentliche Sitzung</b>			
8	I-Vst-112.2a/13	Beratung und Entscheidung zur Freigabe der Beschaffungsverfahrens "Postdienstleistungen für den Zeitraum vom 01.05.2013 - 30.04.2016 für die Kernverwaltung und die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim" nach Aufhebung für das Los 2 Pakete/Päckchen	